TUNG Recht und Steuern MITTWOCH, 1. FEBRUAR 2012 - NR. 27 - SEITE 19

## Im Datenschutz hat Karlsruhe bald kaum noch etwas zu melden

KÖLN/BERLIN, 31. Januar. Nach zähen Verhandlungen hat die für den Datenschutz zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding endlich der Öftentlichkeit den offiziellen Entwurf der Brüsseler Datenschutzverordnung präsentiert. Inr Ziel ist eine weitgehende Aktualisierung und Harmonisierung des europäischen Datenschutzrechts. Als Verordnung gilt sie künftig unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat und ersetzt die nationalen Datenschutzgesetze (E-A.Z. vom 26. Januar).

Bislang hatte ieder Mitgliedstaat sein eigenes Datenschutzrecht. Auch wenn die nationalen Gesetze auf einer gemeinsamen Grundlage, nämlich der EU-Datenschutz-Richtlinie EG 95/46, basieren, haben die Länder bei der Umsetzung Spielraum. Den haben sie in der Vergangenheit auch genutzt. Resultat sind vielfältige nationale Regelungen. Bestes Beispiel ist der Beschäftigtendatenschutz: Während die anderen europäischen Staaten ein spezielles Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer nicht für erforderlich halten, wird in Deutschland darüber heftig gestritten. Der für Ende letzten Jahres angekündigte "endgültige" Gesetzentwurf ist immer noch in der politischen Diskussion.

Der Streit um die Beschäftigtendaten wird sich durch die neue EU-Verordnung von selbst erledigen, da sie unmittelbar in den jeweiligen Mitgliedstaaten gelten wird. Nationale Regelungsspielräume fallen weitgehend weg. Der Entwurf der EU-Verordnung räumt den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen, wie dem Beschäftigtendatenschutz oder der Verbreitung von journalistischen Inhalten, zwar das Recht ein, Sonderregelungen zu schaffen; sie stehen aber unter dem Vorbehalt entgegenstehender europäischer Rechtsakte. Die Entwicklung geht daher - abgesehen von den ausgenommenen Bereichen Justiz und Polizei - in Richtung einer umfassenden europäischen Regelung des Datenschutzrechts.

Verfassungsrechtlich stellen sich grundsätzliche Fragen: Deutsches Datenschutzrecht ist Ergebnis der Abwägung widerstreitender Grundrechtspositionen und wesentlich geprägt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (beispielsweise zur Online-Durchsuchung). Eine unmittelbar geltende EU-Verordnung hat zur Fölge, dass die Bürger ihre grundgesetzlich geschützten Rechte nicht mehr ohne weiteres vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen können, sondern auf den Europäischen Gerichtshoft (EuGPI) verwiesen würden. Die Europäische Union will den Datenschutz vereinheitlichen. Dazu greift die Brüsseler Kommission zum schärfsten Mittel – einer Verordnung. Anders als bei einer Richtlinie hätte dann das Bundesverfassungsgericht kaum noch etwas zu melden. Selbst die geplante Ausnahme für das Arbeitsrecht wird nur wenig Spielraum für deutsche Sonderregeln lassen.

Von Silvia C. Bauer und Robert von Steinau-Steinrück



Worauf müssen sich Unternehmen einrichten, wenn die EU-Verordnung



Illustration Andrea Koopmann

In diese neue europäische Linie figt sieh eine neue Entscheidung des EuGH ein (F.A.Z. vom 14. Dezember; Ax.: C-468/10). Nach Auffassung der Luxemburger Richter verfolgt die zurzeit geltende Datenschutz-Richtlinie EG 95/46 den Zweck, in allen Mitgliedstaaten ein gleichwertiges Schutz-nieuau für die Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten herzustellen. Sie sol-

le nicht nur einen einheitlichen europäischen Mindestandard herstellen, der beliebig verschärft werden kann, sondern zu
einer umfassenden Harmonisterung aller
Datenschutzrechte führen. Nationale Aleinspänge von Mitgliedstaaten, die über die
ni der EU-Datenschutzrichtlinie festgelegten Standards hinausgehen, sind danach
unwirksam. Auch das deutsche Bundesdatenschutzezeetz, (BDSG) sieht hier auf

kommt' Zunächst bietet sie für alle Unternehmen, die gernzüberschreitend lätig sind, erhebliche Vereinfachungen durch harmonisierte europäische Regelungen. Viele ihrer Regelungen entsprechen auch denen des BDSG. Dazu zählen beispielsweise das Erfordernis, einen offiziellen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (allerdings erst, wenn Unternehmen mehr ab 250 Mitarbeiter beschäftigen), und die Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen und Datenschutzbehörden bei Verstößen.

Der Entwurf enthält an manchen Stellen aber auch wesentlich strengere Regelungen, als sie bislang im deutschen Recht vorgesehen sind. So sollen Einwilligungen in die Datenverarbeitung bei einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen der Stellung des Einwilligenden und der verarbeitenden Stelle grundsätzlich unwirksam sein (Artikel 7 Nr. 4). Damit wird der wichtigen Einwilligung im Arbeitsverhältnis eine Absage erteilt. Zusätzlich ist ein "Recht auf Vergessen" (Artikel 15) vorgesehen: Unternehmen wie Facebook sollen verpflichtet werden, im Web veröffentlichte Inhalte auf Wunsch der Nutzer wieder zu löschen - oder zumindest sicherzustellen, dass keine Links oder Kopien der gelöschten Information mehr öffentlich verfügbar sind, auch wenn die Kunden zuvor einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt haben.

Ob dies praktisch umsetzbar ist, ist zweifelhaft. Gelöschte Daten können wenn auch aufwändig - rekonstruiert werden. Weiterhin soll es ein Recht auf Mitnahme der Daten geben; wechselt etwa ein Betroffener seinen Internet-Anbieter, kann er von diesem eine Kopie seiner Datensätze verlangen. Sehr detailliert wird darüber hinaus der internationale Datentransfer geregelt; eine Erleichterung zum Austausch von Daten innerhalb einer Konzerngruppe ist indes nicht vorgesehen. Beachtlich sind auch die Sanktionen, die Bußgelder bis zu einer Höhe von einer Million Euro und einen Strafschadensersatz von bis zu 5 Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens vorsehen. Zusätzlich soll die Aufsicht durch die zuständigen Behörden verstärkt werden.

Die Umsetzung der Verordnung wird rühestens im Jahr 2014 erwartet. Es bleibt den Unternehmen also noch Zeit, sich auf die Anderungen einzustellen. Häufig sind Datenverarbeitungen in Betriebsvereinbarungen geregelt. Auch sie müssen überprüft werden, da Unterschreitungen der EU-Standards zu ihrer Umwirksamkeit und zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung führen können. Allerdings wird auch der Entuwirt vor seiner Umsetzung noch in vielerlei Hinsicht diskultert und überarbeitet werden.

Die Autoren sind Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: vvvvv.faz.net/dasletztewort